

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke <b>BW 10</b>		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 1			
Zeile [Z.]	<b>A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> (ohne Umsatzsteuer)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1	Kosten der Baukonstruktion	2.800.000,00	
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)	0	
<b>3</b>	<b>Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]</b>	<b>2.800.000,00</b>	
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 <sup>2</sup>	- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
<b>5</b>	<b>Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]</b>		
<b>6</b>	<b>Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]</b>		
7 <sup>3</sup>	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. 7 ≤ Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]		
<b>7.4</b>	<b>Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)</b>		
<b>8</b>	<b>Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]</b>		<b>2.800.000,00</b>

<sup>1</sup> Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

<sup>2</sup> z. B. Räumler für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

<sup>3</sup> Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

<b>Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung</b> Objektplanung Ingenieurbauwerke <b>BW 10 - LPH 1-4</b>		Anlage-Nr.:
		Vertrags-Nr.:
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 1		
Zeile [Z.]	<b>B) Honorarermittlung<sup>1</sup></b> (ohne Umsatzsteuer)	<b>EUR</b>
	<b>Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A)<sup>1</sup></b>	<u>2.800.000,00</u>
<b>9</b>	<b>Art des Honorars</b>	
9.1	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vorläufiges Berechnungshonorar</b>	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>4</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
9.2	<input type="checkbox"/> <b>Endgültiges Berechnungshonorar</b> (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____.	
<b>10</b>	<b>Honorarzone und Honorarsatz</b> (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	<b>Honorarzone</b>	<b>Zone</b>
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	<b>Honorarsatz:</b>	<b>EUR</b>
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:	180.447,20
10.3 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x _____ v. H.]	
10.4 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> abzüglich _____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	<b>Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]</b>	
<b>11</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit	<u>40,0</u> v. H.
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von	
<b>12</b>	<b>Zuschläge zum Honorar</b>	
12.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen kein</b> Zuschlag vereinbart.	
12.2 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen</b> ein Zuschlag in Höhe von _____ v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
13 <sup>3</sup>	<b>Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI</b>	
13.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.	
13.2	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____	
<b>14</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen</b>	
14.1 <sup>2</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____	
<b>15</b>	<b>Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke</b> <b>[Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]</b>	

<sup>1</sup> Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

<sup>2</sup> Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

<sup>3</sup> Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

<b>Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung</b>		Anlage-Nr.:
Objektplanung Ingenieurbauwerke <b>BW 10 - LPH 5-7 (OPTIONAL)</b>		Vertrags-Nr.:
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 1		
Zeile [Z.]	<b>B) Honorarermittlung<sup>1</sup></b> (ohne Umsatzsteuer)	<b>EUR</b>
	<b>Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A)<sup>1</sup></b>	<u>2.800.000,00</u>
<b>9</b>	<b>Art des Honorars</b>	
9.1	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vorläufiges Berechnungshonorar</b>	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>5</u> bis <u>Z.</u> Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
9.2	<input type="checkbox"/> <b>Endgültiges Berechnungshonorar</b> (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen <u>  </u> bis <u>  </u> .	
<b>10</b>	<b>Honorarzone und Honorarsatz</b> (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	<b>Honorarzone</b>	<b>Zone</b>
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	<b>Honorarsatz:</b>	<b>EUR</b>
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:	180.447,20
10.3 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> zuzüglich <u>  </u> v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x <u>  </u> v. H.]	
10.4 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> abzüglich <u>  </u> v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x <u>  </u> v. H.]	
10.5	<b>Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]</b>	
<b>11</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit <u>28,0</u> v. H.	
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von	
<b>12</b>	<b>Zuschläge zum Honorar</b>	
12.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen kein</b> Zuschlag vereinbart.	
12.2 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen</b> ein Zuschlag in Höhe von <u>  </u> v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
13 <sup>3</sup>	<b>Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI</b>	
13.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.	
13.2	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von <u>  </u> v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
<b>14</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen</b>	
14.1 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von	
<b>15</b>	<b>Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke</b> <b>[Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]</b>	

<sup>1</sup> Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

<sup>2</sup> Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

<sup>3</sup> Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.